

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 24. DEZEMBER 1927

Nr. 26

Reichsforschungsgesellschaft und Baugewerkschule.

Von Dipl.-Ing. Breitfuß in Nienburg-Weser.

Bestrebungen, die auf Mechanisierung, Intensivierung, Rationalisierung, Normierung, Typisierung gerichtet sind, stellen eine Verbesserung des Arbeitsplanes dar und sind ein ständiges Bedürfnis der Wirtschaft. Diese Begriffe sind Losungswörter, die heute die Tages- und Fachzeitschriften unseres gesamten bürgerlichen und gewerblichen Lebens beherrschen. Die stark individuelle Einstellung des Deutschen stellte den Forderungen zunächst starkes Mißtrauen entgegen. Allmählich setzte sich jedoch immer mehr die Erkenntnis durch, daß allein die Erfüllung der in jenen Begriffen liegenden Zielsetzung es ermöglicht, unseren Arbeiten denjenigen Wirkungsgrad zu verleihen, den unsere Zeit dringend erheischt. Kein Land leidet unter den ungeheuren Feindtributen so wie Deutschland, keinem Volke brennt die wirtschaftliche Not so auf den Nägeln wie uns. Die Lösung der Wohnungsnot erfordert jeden Tag brennender und überzeugender: höchsten Wirkungsgrad jedes wirtschaftlichen und technischen Vorganges bis zum bescheidensten Einzelhandgriff, um durch Anwendung erprobter, Dauerwert versprechender Bauweisen, die eine Rationalisierung ermöglichen, um durch bauökonomische Raumgestaltung und durch einen sachlich formalen baulichen Ausdruck eine Baukostenverbilligung herbeizuführen.

Aus diesen Zielen entstehen die Forderungen, überall wirtschaftliche Verfahren ausfindig zu machen und aus ihnen Normen aufzustellen und Typen auszubilden. Für das Baugewerbe verspricht von wesentlicher Bedeutung die neue Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. zu werden. Sie will nach Erledigung ihrer ersten Aufgaben der Ausgestaltung nunmehr an ihre eigentlichen Forschungsarbeiten bautechnisch-wirtschaftlicher Fragen herangehen, wie sie auf allen Gebieten des Baugewerbes und der Bauindustrie bei der Lösung unserer Tagesbauvorhaben auftreten. Ihr Arbeitsgebiet berührt zum Teil die Wirtschaftlichkeit der Baustoffe und der Baumethoden, der Verwendung neuzeitlicher maschineller und mechanischer Hilfsmittel bei der Herstellung, dem Transport und der Verwendung der Baustoffe, zum Teil Fragen der Aufteilung des Geländes zu Wohnwirtschaften und der Einzelplanung der Wohnung mit ihrer Einrichtung selbst. Angehörige aller in Frage kommenden wissenschaftlichen und praktischen Berufe jener Gewerbezweige sollen, soweit sie auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen berufen sind, aufgefordert werden, sich als Mitarbeiter in den Dienst der Bestrebungen zu stellen.

Bei der erwähnten Bedeutung der Reichsforschungsgesellschaft — Rfg. — erscheint es nötig, für die preuß. staatl. Baugewerkschulen die Frage aufzuwerfen, wieweit diese Arbeiten von ihnen laufend verfolgt werden müssen. Wenden die preuß. Baugewerkschulen solchen Gebieten einen Teil ihrer Tätigkeit zu, so ist zunächst mit dem sicheren Erfolge zu rechnen, daß die Bestrebungen der Reichsforschungsgesellschaft auf eine breite Grundlage gestellt werden; denn auf den Baugewerkschulen, deren Preußen nicht weniger als 24 hat, werden die jungen Anwärter für das Baugewerbe ausgebildet, die später etwa 95 v. H. aller Bauten in Stadt und Land erstellen und damit auf das gesamte Bauwesen in technischer, wirtschaftlicher und formaler Weise bestimmend einwirken.

Durch die auf der Schule bereits mit allen wirtschaftlichen Möglichkeiten bekanntgemachten jungen Techniker erhält aber zugleich auch das Baugewerbe dann wertvolle

Mitarbeiter, die in der Lage sind, zu seiner Hebung beizutragen und so mittel- oder unmittelbar durch Aufklärung und Erziehung die Arbeiten der Rfg. zu unterstützen.

Da in dem für die preuß. staatl. Baugewerkschulen neu erschienenen Lehrplan das Fach „Betriebslehre“ bereits die Aufgabe hat, u. a. das Verständnis des Schülers für neuzeitliche bauwirtschaftliche Notwendigkeiten in weitgehendem Maße zu fördern, erscheint es nur folgerichtig und fortschrittlich, daß die Aufgaben und Ergebnisse der einschlägigen Arbeiten der Reichsforschungsgesellschaft im Unterricht der „Betriebslehre“ mit behandelt werden. Darüber hinaus wird es möglich sein, daß sich die Schule mit einzelnen Teilaufgaben selbst beschäftigt und zu Lösungen beiträgt, die der Reichsforschungsgesellschaft in auswertender Weise willkommen sein werden. Außer dem Umstande, daß für die Lehrerschaft dadurch sich eine Möglichkeit ergibt, mit der Praxis dauernd in Berührung zu bleiben, wird der Unterricht durch Hinweise, die aus den neuen Einblicken gewonnen sind, fruchtbringend belebt, ja vielleicht wird es sogar der besonderen Einstellung und Befähigung des Lehrers möglich sein, in einer Art von Arbeitsunterricht die Schüler an der Lösung jener Aufgaben teilnehmen zu lassen.

Von der hiesigen Schule ist dieser Weg bereits beschritten worden und, wenn die Anzeichen nicht trügen, auch recht erfolgreich. Stadt und Unternehmertum haben kleinere Bauten in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt, vom Vorentwurfe an, über die Bauausführung mit allen Arbeitsvorgängen und Lohnlisten hinüber bis zur Abrechnung, ein Material, das für die Schule, besonders für die Betriebslehre, praktisch lohnende, frische und daher vom Schüler freudig aufgenommene Aufschlüsse liefert. Die aus den laufenden Bauvorhaben zu gewinnenden Erfahrungen werden selbstverständlich dem Bauherrn zur Verfügung gestellt, so daß Bauherr, Bauunternehmer und Schule in jener gemeinsamen Arbeit ihren Vorteil finden.

Als Teilaufgaben, wie sie zur Bearbeitung für den vorliegenden Fall geeignet erscheinen, bietet sich eine Fülle von Arbeitsvorgängen und von Fragestellungen dar. Das Grundproblem von Haus- und Wohnform wird in bezug auf bauökonomischen Raumaufwand und der daraus sich ergebenden Kostenaufstellung einer schöpferischen Beurteilung unterzogen. Von einzelnen Bauabrechnungen läßt sich die Wirtschaftlichkeit sowohl für das Ganze wie für einzelne Titel des Kostenanschlages prüfen. Die verschiedenen Bauweisen von Wand- und Deckenkonstruktionen eignen sich zum Vergleich nach wärmetechnischen Gesichtspunkten, nach Material und Lohnaufwendungen, um zugleich darzulegen, wie die Synthese der verschiedenen Techniken zu klarer technischer und wirtschaftlich einwandfreier Gestaltung führt. Eine solche Lehrmethode unterstützt den Anschauungsunterricht in der Baukonstruktionslehre und weckt das Verständnis für neue Baustoffe ganz außerordentlich, weil die neuen Bauweisen praktisch und im Vergleich zu den alten nach bautechnischen und ökonomischen Voraussetzungen behandelt werden. Die Untersuchung, ob und wann es günstig ist, das Kellergeschoß in Gußbeton herzustellen, wo in den Bauarbeiten Leerlauf stattgefunden hat, liegt besonders nahe, auch die Feststellung der Wirtschaftlichkeit maschinellen Erdaushubs für Grundmauern gegenüber dem Handbetrieb, wo überhaupt Menschen durch maschinelle Kräfte zweckmäßig zu ersetzen gewesen wären. Ebenso, wie sich

künstliche Austrocknung auf Dauer, Kosten, Bauzinsen auswirkt und wie günstig sich die vorherige Festlegung von Arbeitsplänen für die Organisation des Baubetriebes bei der dauernden Überwachung eines Baues in wirtschaftlicher Beziehung bemerkbar macht. Ferner lassen sich Fragen über die Einwirkung nicht rechtzeitiger Gesehung und Vorhaltung von Maschinen und Geräten auf Baufortschritt und Kosten sowie über die Wirtschaftlichkeit der werkstattmäßigen Herstellung von Fenstern und Türen in der bausfüllen Jahreszeit untersuchen, desgleichen über die Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Umstellung handwerksmäßiger Verfahren überhaupt auf maschinellen Betrieb, um die alten Methoden mit maschinellen Neuerungen zu durchdringen, die wirtschaftliche Verbesserungen bedeuten.

Denn der Effekt der wirtschaftlichen Betriebsführung liegt in einer weisen wirtschaftlichen Verwendung des Einzelnen im Betriebe nach seiner Leistungsfähigkeit und nach der bestmöglichen Ausnutzung zweckmäßiger Maschinen. Dabei ergibt sich von selbst der Hinweis, daß die durch die Zeitverhältnisse verschärfte maschinelle Entwicklung nicht auf Kosten des Menschentums zu gehen braucht, sondern daß der Ausgleich durch stärkere geistige Bindung auch des geringsten Mitarbeiters an das Werk gesucht werden muß, um Kräfte für eine planvolle Vervollkommnung des Betriebes auszulösen.

Die Beachtung solcher Gedankengänge über Rationalisierung der menschlichen Arbeitskräfte und der Maschine im Unterricht dient der Erziehung des Schülers

zum Verständnis der Zusammenhänge und bereitet ihn auf seine spätere Tätigkeit vor, als Mittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeitgemäße Formen im wirtschaftlichen Wettstreit zu finden. Die technische Erziehung überhaupt, die für den Aufstieg der Wirtschaft Deutschlands als eines Industrielandes von besonderer Bedeutung ist, und die Wichtigkeit der Baugewerkschulen, und zwar gerade der in einer Klein- oder Mittelstadt gelegenen — das ist die größere Mehrzahl der preußischen Baugewerkschulen —, darf für die Bestrebungen der Rfg. keineswegs unterschätzt werden.

Tragen sie doch durch die Beachtung, die sie diesen bautechnisch-wirtschaftlichen Fragen im Unterricht schenken, den Geist größtmöglicher Wirtschaftlichkeit durch ihre ehemaligen Schüler in die breitesten Schichten und gerade auch in jene kleinen und mittleren Baugeschäfte auf dem Lande, die auf diese Fragestellungen hinzuweisen heute wichtiger erscheint als die Beeinflussung der großstädtischen Betriebe, die bereits von sich aus eine bevorzugte Einstellung auf ingenieur- und kaufmannsmäßige Arbeitsmethoden genießen. Freilich werden große zusammenhängende Arbeiten und ihre Behandlung, wie sie u. a. der Wohnungsbau der Großstadt mit der serienweisen Herstellung von Bauten bietet, in der kleinen Stadt kein günstiges Feld zur Beobachtung finden, um so mehr jedoch solche der genannten Art über kleinere Teilgebiete an Wohnbauten, die besonders auf dem flachen Lande sowie in den mittleren Städten dem Bauhandwerk noch verbleiben. —

Schadensersatzpflicht des Architekten nach bürgerlichem Recht.

Von Geh. Justizrat N e m n i c h, Köln.

Die Schadensersatzpflicht des Architekten nach bürgerlichem Recht kann hergeleitet werden: 1. aus Vertrag^{*)}, 2. aus unerlaubter Handlung.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Architekten und dem Besteller des von ihm herzustellenden Werkes stellt sich als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 fg. des BGB. dar. Der Architekt ist als „Unternehmer“ Vertragsgegner des Bestellers. Bei dem Architekten besteht die Tätigkeit, die er zur Herstellung des Werkes entfaltet, in körperlichen wie geistigen Leistungen. Er fertigt als Baukünstler mit der Hand Entwürfe, Bauvorlagen, Maß- und Kostenberechnungen, Ausführungszeichnungen usw. an; die Anfertigung erfolgt unter Aufwendung geistiger Tätigkeit, die ihrem Sinn und Zweck nach eine „individuelle schöpferische“ ist.

Nach § 633 BGB. ist der Architekt als „Unternehmer“ verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Als Mangel einer zugesicherten Eigenschaft ist z. B. anzusehen, wenn das Werk, entgegen einer dahingehenden Vereinbarung, nicht von dem Architekten selbst hergestellt ist. Ob der Mangel des Werkes durch schlechte Arbeit des Architekten, durch Fehler, z. B. in Kostenanschlägen, Zeichnungen, Maß- und statischen Berechnungen usw., herbeigeführt ist, macht keinen Unterschied. Es genügt zur Begründung der Schadensersatzpflicht des Architekten die bloße Tatsache, daß ein Mangel als solcher vorliegt.

Ist ein Mangel vorhanden, so kann der Besteller zunächst die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Architekt ist aber berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ist der Architekt mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Hat der Besteller, wozu er nach § 634 berechtigt ist, dem Architekten zur Beseitigung des Mangels eine Frist mit der Erklärung gesetzt, daß er die Beseitigung nach Ablauf der Frist ablehne, so hat er nach Ablauf der Frist nunmehr einen Anspruch auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder auf Minderung (Herabsetzung des Honorars). Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Architekt zu vertreten hat, so kann der Besteller nach § 635 statt Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es muß also hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Mangel und einem von dem Architekten zu vertretenden Umstande bestehen.

^{*)} Anmerkung der Schriftleitung. Um diese Schadensersatzpflicht fest zu begrenzen sind den Gebührenordnungen der Arch. u. Ing. vom 1. 7. 1926 bzw. 1. 7. 1927 jetzt gleich entsprechende Vertragsbestimmungen beigegeben.

Eine solche Vertretungspflicht des Architekten kann entweder in einem Verschulden oder in einer Verletzung der Gewährschaftspflicht desselben begründet sein. Im ersteren Falle haftet der Architekt nicht nur wegen Vorsatz, sondern auch für fahrlässiges Verhalten und auch für ein solches seines Gehilfen. Im letzteren Falle haftet der Architekt auch ohne Verschulden seiner Person oder seines Gehilfen ohne weiteres.

Das Wesen des Schadensersatzanspruches des Bestellers besteht darin, daß ihm das Behalten eines für ihn unbrauchbaren Werkes nicht zugemutet werde kann. Der Inhalt des Anspruches findet seine Begründung darin, daß durch seine Geltendmachung die beiderseitigen Leistungen unmittelbar berührt werden, indem der Besteller Ersatz dafür fordern kann, daß er die ihm von dem Architekten geschuldete Leistung nicht in ihrer vollen vertragsmäßigen Beschaffenheit gegen die ihm obliegende Gegenleistung erhalten hat. Es muß ihm vergütet werden, was er vertraglich hingegeben und aufgewendet hat, um die Gegenleistung zu erhalten. Das ist sein geringster Schaden.

Hat der Mangel seine Ursache lediglich in einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung, so kann der Architekt nach § 645 einen seiner Arbeitsleistung entsprechenden Teil der ihm zustehenden Vergütung und Ersatz seiner Auslagen beanspruchen. Eine Prüfungspflicht des Architekten bezüglich einer solchen Anweisung wird dann anzunehmen sein, wenn der Architekt auch für diese Prüfung als Sachverständiger erscheint und nach dem Werkvertrage der Besteller auf eine solche Prüfung hat rechnen dürfen.

Neben der Schadensersatzpflicht des Architekten aus dem Werkvertrage selbst kann eine solche Verpflichtung aus den allgemeinen Haftungsvorschriften der §§ 276 fg. des BGB. hergeleitet werden. Hier ist eine Fristsetzung und Androhung naturgemäß nicht erforderlich.

2. Die Schadensersatzpflicht des Architekten wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 fg. des BGB. beruht auf der schuldhaften widerrechtlichen Verletzung gewisser Rechtsgüter und Rechte. Sie besteht gegenüber jedem, in dessen Rechtskreis der Architekt unberechtigt eingreift und diesem dadurch Schaden zufügt. Sie kann also neben dieser sich aus dem Werkvertrage ergebenden Verpflichtung gegenüber dem Besteller Platz greifen, sofern sie aus einer unerlaubten Handlung entspringt. Bei dem Architekten wird i. d. R. die unerlaubte Handlung in einer strafbaren Handlung ihre Begründung finden, die also solche vorsätzlich wie fahrlässig begangen werden kann. Ein vorsätzliches Verhalten dürfte bei einem Architekten wohl nie in Frage kommen. Dagegen ist fahrlässiges Verhalten denkbar. Insbesondere wird ein solches dann gegeben sein, wenn der Architekt gegen die zum Schutz Anderer erlassenen Vorschriften verstößt. Ob

ein solches Schutzgesetz vorliegt, ist aus dem Gesetze selbst, aus seinem Inhalt, insbesondere aus den Verhältnissen, die es regeln will, und aus den Zwecken, die es verfolgt, zu entnehmen. Unter den Begriff „Schutzgesetz“ fallen u. a. die §§ 330 und 367 Ziffer 14 und 15 des Reichsstrafgesetzbuchs, die zum Gegenstande früherer in dieser Zeitschrift veröffentlichten, von mir verfaßten Aufsätze gemacht worden sind. Es genügt, darauf zu verweisen. Ebenso kann der Architekt dafür verantwortlich gemacht werden, daß infolge seines fahrlässigen Ver-

haltens, das z. B. in falscher statischer Berechnung besteht, ein Gebäude einstürzt oder einzelne Teile sich ablösen und dadurch der Besteller als Besitzer des Gebäudes oder des mit dem Grundstücke verbundenen Werks nach § 836 des BGB. für den Schaden aufkommen muß, den Andere durch den Einsturz oder das Ablösen erleiden. Der Architekt kann aber von dem Besteller nur dann aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller seine Rechte nicht aus dem Werkvertrage herleiten kann. —

Bodenreform und Städtebau.

Von Reg.-Baumeister Runge, Berlin.

Im „Architekten- und Ingenieur-Verein, Berlin“, hielt Stud.-Rat Dr. P. Kassner kürzlich einen Vortrag über obiges Thema.

Der erste Teil seines Vortrages bestand in einem geschichtlichen Rückblick über die Entstehungsgeschichte des Städtebaues, über die Wandlung des Rechtsbegriffes in bezug auf Grund und Boden, über den Unterschied zwischen römischem Recht und germanischem Recht, ebenfalls unter beiden Gesichtspunkten. Der Hauptteil seines Vortrages bestand aus den Schilderungen des Wohnungselends in den Großstädten, aus einer Schilderung der kulturschädigenden Wirkungen der Mietskasernen. Der Vortragende brachte Statistiken über die Bevölkerungsdichte in Großstädten der einzelnen Länder und Deutschlands. Es wurde über die Schädigungen durch die Bodenspekulation gesprochen. Alle die übrigen Vorwürfe, die die Bodenreform der Bauwirtschaft zu machen pflegt, wurden wiederholt.

Einige Grundbegriffe, über die der Redner sprach, verdienen eine besondere Besprechung.

Redner sprach über die Bodenpreise und über die Erhöhung derselben durch die Maßnahmen der Spekulation, er erwähnte insbesondere die Wertsteigerung des Grund und Bodens am Teltowkanal. Dazu sei grundsätzlich folgendes bemerkt.

Der Wert des Grund und Bodens ist niemals höher als der Nutzen, den er bringt. Landwirtschaftlich genutzter Boden ist infolgedessen nur soviel wert, wie er dem Bauern Nutzen bringt. Wird ein Preis für den Grund und Boden bezahlt, der höher ist als der Nutzen es zuläßt, dann ist der Preis höher als der Wert. Kein vernünftiger Mensch wird einen derartigen Preis zahlen, es sei, daß andere Momente dazukommen.

Bekommt der ursprünglich landwirtschaftlich genutzte oder brachliegende Boden durch die Tätigkeit der Wirtschaft eine andere Ausnutzungsmöglichkeit, so muß man der Wirtschaft, deren Zweck es ist, aus ihren Unternehmungen Nutzen zu ziehen, gestatten, für ihre Tätigkeit einen Gewinn zu verlangen. Wenn die Wirtschaft ein derartiges Unternehmen, wie beispielsweise den Teltowkanal, vorbereitet, finanziert und durchführt, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Wirtschaft dafür, daß sie Arbeit, Geld und Risiko in das Unternehmen hineinsteckt, auch einen Gewinn verlangt. Die moralische Berechtigung zu diesem Gewinn liegt darin, daß die Wirtschaft durch ihre Tätigkeit, d. h. durch Arbeit, Geld und Risiko, aus einem geringwertigen Gegenstand einen hochwertigen Gegenstand gemacht hat. Sie hat die Ertragsmöglichkeit, d. h. den möglichen Nutzen des von ihr bearbeiteten Gegenstandes erhöht. Sie hat, um anders zu sprechen, aus einem Rohprodukt ein Halbfabrikat gemacht. Es wäre unmoralisch und es würde in den Rahmen eines Staatsgebildes, das nicht auf Kommunismus eingestellt ist, nicht hineinpassen, wenn man der Wirtschaft den Nutzen ihrer Arbeit bestreitet.

Es darf weiterhin nicht vergessen werden, daß der Allgemeinheit durch die Tätigkeit der Wirtschaft, die, um es noch einmal zu wiederholen, aus dem Rohprodukt „Boden“ das Halbfabrikat „Baustelle“ gemacht hat, ein außerordentlicher Dienst erwiesen worden ist; denn die Wirtschaft hat das Vermögen des Volksganzen durch Erhöhung der Nutzungsmöglichkeit ebenfalls erhöht. An dieser Erhöhung nimmt nicht nur der Teil der Wirtschaft, der als Unternehmer die Arbeiten durchgeführt, das Geld aufgebracht und das Risiko getragen hat, sondern auch der ursprünglich Besitzer des Ackerlandes teil, das durch die Tätigkeit der Wirtschaft in wertvolles Industrieland umgewandelt ist. Der Kreis der Nutznießer dieser Tätigkeit erstreckt sich erheblich weiter, der Platz verbietet, in diese Materie weiter hineinzusteigen.

Es ist daher unerfindlich, wie die Bodenreform der Wirtschaft einen Vorwurf daraus machen kann, daß sie für ihre Arbeit, für ihr Geld und für ihr Risiko einen Nutzen verlangt. —

Niemals, am allerwenigsten der wirtschaftlich gebildete Techniker, wird der Bodenreform dann widersprechen, wenn sie sagt, daß die reine Bodenspekulation zu verurteilen sei, wenn sie durch Kauf und Verkauf des Rohlandes ohne jede nutzbringende Arbeit, sondern nur durch Preistreibereien und geschickte Manipulationen dem Boden einen scheinbaren Wert verleibt, der tatsächlich nicht vorhanden ist. In der Gegnerschaft gegen das reine Bodenspekulantentum sind sich Technikerschaft und Bodenreform einig. Die Bodenreform verißt jedoch oft, einen Unterschied zu machen zwischen Boden und Baustelle, verißt vollkommen, daß ein Gewinn, beispielsweise der Terraingesellschaften, dann moralisch berechtigt und notwendig ist, wenn diese Gesellschaften aus dem Rohprodukt „Boden“ ein Halbfabrikat „Baustelle“ oder Industrieland durch irgendeine, gleich wie geartete Tätigkeit geschaffen haben.

Der zweite Punkt, der einer Klärung bedarf, liegt in der Definition der Begriffe „Wirtschaft“ und „Technik“.

Die Wirtschaft ist und muß naturnotwendig auf Gewinn eingestellt sein. Dieser Gewinn muß bemessen werden nach dem Maß der geleisteten Arbeit, des in diese Unternehmung hineingesteckten Geldes und an der Größe des Risikos. Wie weit diese drei Punkte einen Gewinn zulassen, bedarf in jedem Falle der Untersuchung. Man darf nicht generell den Unterschied zwischen dem Preis für das Ackerland bzw. das Ödland und den Preis für das Halbfabrikat Baustelle bzw. Industrieland als Spekulation bezeichnen. Solange wir in einem kapitalistischen Staat leben, d. h. solange wir nicht die Wirtschaftsform sämtlicher Staaten der Erde, mit Ausnahme von Rußland, ablehnen, müssen wir naturnotwendig den Grundsatz anerkennen, daß die Tätigkeit der Wirtschaft mit Gewinn verbunden ist.

Die Stellung der Technik der Wirtschaft gegenüber ist lediglich die Stellung eines Angestellten, der im Auftrage der Wirtschaft das durchzuführen hat, was die Wirtschaft zum Zwecke der Durchführung ihrer Ideen für notwendig hält. Die Technik ist mithin nicht Selbstzweck und hat mithin nicht die Aufgabe, die Wirtschaft zu korrigieren, sondern sie ist lediglich (das Wort klingt hart, aber es trifft den Nagel auf den Kopf) Handlanger der Wirtschaft. Wenn mithin die Wirtschaft Fehler begeht oder wenn die Wirtschaft über den Rahmen der ihr zustehenden Gewinnmöglichkeiten hinausgeht, darf man nicht der Technik einen Vorwurf machen, die lediglich als Angestellte der Wirtschaft deren Anordnungen auszuführen hat, sondern nur der Wirtschaft. Mag sie nun Bauwirtschaft oder Volkswirtschaft oder anderswie heißen.

Ein dritter Punkt sei als letzter aus dem Vortrage herausgegriffen.

Die Bodenreform ist erstaunt über die Gegnerschaft, die sie in vielen Kreisen gerade der wirtschaftlich gebildeten Technikerschaft findet.

Auch hier sei ein offenes Wort, insbesondere an den Führer der Bodenreform gerichtet. Jeder Bauwirtschaftler, jeder Techniker, jeder, der überhaupt sich mit bauwirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Fragen befaßt, ist sich darüber klar, daß die vor dem Kriege üblich gewesene, übertriebene Ausnutzung des Grund und Bodens durch Errichtung von Mietskasernen zu bekämpfen ist, daß der reinen Bodenspekulation mit allen Mitteln Riegel vorzuschieben sind, daß die Grundsätze über Städtebau und Siedlungswesen, die im Städtebaugesetz, im Reichs-

siedlungsgesetz und im sogenannten Bodenreformgesetzentwurf enthalten sind, volkswirtschaftlich und bevölkerungspolitisch notwendig sind. Die Technik verbittet es sich aber, daß die Bodenreform vor das Volk tritt und das Verdienst, eine Besserung des ländlichen und städt. Siedlungswesens erstrebt und erreicht zu haben, für sich allein in Anspruch nimmt. Wenn die Bodenreform behauptet, daß die gegen früher völlig gewandelten Anschauungen über Städtebau, über Ausnutzung des Grund und Bodens, über Herabzonungen, über Verkehrspolitik lediglich auf ihren Einfluß zurückzuführen sind, dann müssen die deutsche Architektenschaft, die deutschen Städtebauer, die gesamte deutsche Bauwirtschaft überhaupt verlangen, daß mit dieser Selbstherrlichkeit der Bodenreform endlich einmal Schluß gemacht wird. Es ist nicht zu verwundern, wenn bei der Agitation, die von Seiten der Bodenreform getrieben wird, immer und immer wieder wird nur davon gesprochen, wie groß die Schädigungen der Volksgesundheit, der Hygiene, der Moral des Volkes sind dadurch, daß die Bauwirtschaft die Gewinnmöglichkeiten, die ihr durch die Gesetzgebung

eröffnet wurden, ausgeschöpft hat. Niemals aber erwähnt wird, daß ebenso wie die Bodenreform auch die deutsche Technikerenschaft und der deutsche Städtebauer genau denselben Idealen zustrebt wie die Bodenreform. Darf sich diese dann wundern, wenn sich der deutsche Techniker zu einem erheblichen Teil als Gegner der Bodenreform zeigt? Diese Gegnerschaft ist zum großen Teil nicht nur sachliche Gegnerschaft. Die Gegnerschaft rührt zum wesentlichen Teil daher, daß einem normal empfindenden und ruhig urteilenden Menschen die ewigen und ewig gleichbleibenden Selbstverherrlichungen der Bodenreform zuwider sind.

Man möge mir dieses offene Wort nicht verargen, vielleicht trägt es dazu bei, daß dadurch einzelne künstliche Scheidewände zwischen Bauwirtschaft und Bodenreform beseitigt werden, vielleicht findet sich dann auch eine Basis, daß Bodenreform und Bauwirtschaft nicht mehr wie bisher sich befehden und einen Krieg führen, der sich in der Hauptsache um Personen dreht, sondern daß endlich eine Basis gefunden wird zu gemeinsamer, fruchtbringender Arbeit. —

Vermischtes.

Tagung des Deutschen Zementbundes. Der Bund, der die wirtschaftliche Spitzenorganisation der gesamten deutschen Zementindustrie bildet, hielt am 6. d. M. in Berlin seine Jahresversammlung ab, in der über Erfolge und Sorgen dieser wichtigen Industrie schon in der Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Dr. Bernhard Averbek, ausführlicher in dem Bericht des Vorstandes, Baurat Dr. Riepert, mancherlei zum Ausdruck kam, besonders Sorgen in bezug auf sozial- und steuerpolitischem Gebiet.

Nach den Ausführungen des letzten Redners hat sich in der Organisation der Zementindustrie seit der letzten Tagung des Zementbundes 1925 eine konsequente Weiterentwicklung vollzogen, deren Tendenz als Übergang der Syndikate von rein genossenschaftlichem Aufbau zu einem System verbundener Konzerne in Syndikatsform erkennbar ist. Mit diesem organisatorischen Rationalisierungsprozeß ist eine technische Betriebsrationalisierung Hand in Hand gegangen, nachdem die wichtigsten Hemmnisse: Zwangswirtschaft, Kohlenmangel, schematischer Achtstundentag beseitigt waren.

Als Erfolg ist zu buchen, daß die deutsche Zementindustrie in technisch-wissenschaftlicher Produktionsweise und Erzeugungsqualität wieder die führende Stellung errungen hat, die sie vor dem Kriege in der Welt einnahm. Die Rationalisierung der Betriebe kommt in der Mechanisierung, verbunden mit Einsparung von Arbeitskräften, Qualitätsverbesserungen und erheblicher Steigerung der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Zur Mechanisierung waren hohe Kapitalanforderungen erforderlich. Sie hatten aber zur Folge, daß die Vollarbeiterzahl 1926 gegenüber 1913 um 9000 geringer war, während die Leistung für den Kopf des Vollarbeiters von 266 auf 370 t im gleichen Zeitraum stieg. Die damit erzielte Ersparnis im Betriebe um 40 v. H. wurde aber durch Lohnsteigerungen mehr als aufgezehrt. Durch die genossenschaftliche Form der Syndikate sind höchstmögliche Leistungen unter gleichzeitiger Minderung des Leerlaufes der arbeitenden Betriebe erzielt worden. Die Qualitätsverbesserung drückt sich in einer wesentlichen Erhöhung der Normenfestigkeit aus. (Vgl. Konstruktions-Beilage Nr. 26 am Schluß.) Redner führt diesen Umstand als einen Beweis gegen die Unrichtigkeit des Schlagwortes von der Fortschrittsfeindlichkeit der Syndikate an. Die Rationalisierung der Betriebe hatte eine außerordentliche Erhöhung der Leistung zur Folge, dem aber leider keine entsprechende Erhöhung des Absatzes gegenüberstand. Während die Zementsyndikate in der Vorkriegszeit bei 10 Mill. t Leistungsmöglichkeit rund 7 Mill. t absetzte, also der Beschäftigungsgrad 70 v. H. war, ist jetzt, ohne Berücksichtigung der Neugründungen bei 12 Mill. t Kapazität, der Beschäftigungsgrad nur 60 v. H.

Bezüglich der Steuerlast, die die Zementindustrie zu tragen hat, führte Redner aus, daß während der Durchschnitt der Steigerung des Steueraufwandes für die übrigen steuerpflichtigen Kreise nur 150 v. H. betrage, diese hier 500 v. H. erreiche, so daß gegenüber 1913 sich eine sechsmal so hohe Steuerlast ergäbe.

Bezüglich der Aussichten für 1928 sei die Industrie noch völlig im Unklaren, um so mehr, als die

reparations-finanzpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Zeit zusammentreffen mit der in diesem Jahr durch den Frost frühzeitig entstandenen Stockung im Absatz von Baustoffen, so daß zur Zeit völlige Stagnation im Absatz eingetreten ist, während sich das Bauprogramm für 1928 noch in keiner Weise übersehen läßt. Den Verbänden und dem Deutschen Zementbund erwächst daraus für die nächste Zeit schwerste Arbeit und Verantwortung. —

Nach den vorgenannten beiden Ausführungen sprachen vor der zahlreichen Versammlung, zu der auch Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden usw. gehörten, Dr. Kurt Hoff, M. d. R., über „Die Steuerpolitik des Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Steuervereinlichungsgesetzes“ und Reg.-Präsident Brauweiler über „Grundfragen der Sozialpolitik“. Wir müssen es uns versagen, auf die beiden interessanten Vorträge hier einzugehen. —

Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliches Bauen im Rhein- und Ruhrgebiet E. V. mit Sitz in Essen. Die Arbeitsgemeinschaft des Rhein- und Ruhrgebietes setzt sich zusammen aus einem Vorstand, einem Verwaltungsrat, einem geschäftsführenden Ausschuß und den einzelnen Mitgliedern. Zur Bearbeitung der gestellten Aufgaben sind folgende Ausschüsse gebildet worden: ein Arbeitsausschuß für technische Bearbeitung, ein solcher für Architektur und Städtebau, ausschließlich für Organisation und Finanzierung, für Presse und Propaganda.

Für den vorläufigen Vorstand sind u. a. folgende Herren in Aussicht genommen: Reg.-Bmstr. Vögler, Generaldir. der Hoch- und Tiefbau A.-G., Essen, Stadtbaurat Ehlgötz-Essen, Verbandsdir. Fritze-Essen, die Archit. B. D. A. Lutter-Dortmund, Müller-Jena, Mewes, Köln, Schluckebier, M. d. L.-Hagen, ferner Dr. Weidmann-Köln, Dr. Düttmann-Düsseldorf, Vormbrock-Münster usw. Die Geschäftsführung soll dem Vernehmen nach dem Archit. Fels-Gelsenkirchen übertragen werden. Die Arbeit des Rhein- und Ruhr-ausschusses soll im Einvernehmen mit der Reichsforschungsgesellschaft erfolgen. —

Leichtmetalle im Hochbau. Im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme der Rationalisierung des Bauwesens gewinnt auch die Verwendung der Leichtmetalle eine erhöhte Bedeutung. Um die verschiedenen Möglichkeiten, die sich hier noch ergeben, zu entwickeln und die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung zu schaffen, hat sich im Zusammenhang mit der Werkstofftagung in Berlin unter Mitwirkung der Leichtmetallindustrie eine Forschungsgemeinschaft unter dem Vorsitz von Prof. Dr. W. Guertler vom Metallhüttenmännischen Institut der Techn. Hochschule Berlin gebildet. Dem Arbeitsausschuß gehören an: Prof. Dr. E. h. Bauer vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Metallforschung Berlin-Dahlem; Reg.-Bmstr. Dr.-Ing. A. Gellhorn, Berlin; Dr. v. Selve, Direkt. der Berg-Heckmann-Selve A. G., Altena; Ob.-Ing. Steudel von Prof. Junkers Forschungsanstalt Dessau. —

Inhalt: Reichsforschungsgesellschaft und Baugewerkschule. — Schadensersatzpflicht des Architekten nach bürgerlichem Recht. — Bodenreform und Städtebau. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin. Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin. Druck: W. Buxenstein, Berlin SW 48.



